



M E R K B L A T T

zur Beseitigung von Abwässern aus privaten Schwimmbädern in die öffentliche Kanalisation

WELCHE ABWÄSSER FALLEN BEI SCHWIMMBÄDERN AN?

1. Filterrückspülwässer (ev. mehrmals pro Woche 100 - 1000 Liter/Rückspülung)
2. Beckenentleerungswässer (1 x jährlich)
3. Beckenreinigungswässer (event. 2 x jährlich geringe Mengen)

PROBLEMATIK

Durch die Schwimmbecken-Badewasseraufbereitung (Desinfektion), meist durch Chlor, und durch die Verwendung von Reinigungsmitteln für die Beckenreinigung, erfolgt eine Anreicherung von „gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen“, wie z.B.

Chlor („Freies Chlor“, „Gesamt Chlor“ = freies und gebundenes Chlor)

AOX, POX (=Chlor + org. Substanzen)

pH-Wert (Zugabe von pH-minus bzw. Reinigungsmittel bei der Beckenreinigung)

Die Bekämpfung von Algenwachstum durch kupferhältige Substanzen ist nicht gestattet, da ansonsten eine Anreicherung im Abwasser durch Schwermetalle erfolgt.

WOHIN MIT DEN ABWÄSSERN?

1. Die **Filtrerrückspülwässer** sind **unbedingt** in den Schmutzwasser - Kanal einzuleiten.

Bitte beachten Sie:

Keine übermäßige Chlorung des Badewassers;

Vor Ableitung in den Kanal soll eine pH-Messung mittels eines Teststreifens, sowie eine Chlormessung mittels „Test-Kit“ erfolgen. (Beachtung der später angeführten Emissionsbegrenzung). Bei Überschreitung der Grenzwerte des Rückspülwassers ist die Wassermenge in einem Zwischenbecken aufzufangen und der pH-Wert mit geeigneten Mitteln je nach Bedarf einzustellen.

Der Chlorwert ist mit Natrium-Thiosulfat (1 g/m³ Cl₂ verbraucht 0,8 g/m³ Natrium Thiosulfat Hydrat) mindestens auf den vorgegebenen Grenzwert abzusenken.

2. Die Beckenentleerungswässer können nach Erreichen des Grenzwertes oder nach Einstellung des Grenzwertes – wie vorher angeführt - in den öffentlichen Regenwasser - Kanal abgeleitet werden. Maximale Einleitungsmenge: 2 l/sec. Bei der Entleerung ist darauf zu achten, dass diese nur bei Trockenwetter erfolgt.

Die Drosseleinrichtung für die Ableitung in den Kanal ist so auszubilden, dass gewährleistet ist, dass die zulässige Ableitungsmenge von 2 l/sec nicht überschritten wird.

Wichtig:

Vor Ableitung der Beckenentleerungswässer: pH-Messung mittels Teststreifen, sowie Chlormessung mittels „Test-Kid“ durchführen. Ist der untere Grenzwert hinsichtlich der vorgegebenen Grenzwerte noch nicht erreicht, gleiche Vorgangsweise wie unter Punkt 1.

3. Die Beckenreinigungswässer sind jedenfalls in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Wichtig:

Verwendung nur handelsüblicher, biologisch leicht abbaubarer Reinigungsmittel.

Vor Ableitung in öffentlichen Kanal pH-Messung mittels Teststreifen durchführen und wenn nötig, neutralisieren (pH-Wert mind. 6,5 – max. 8,5). pH-Wert mittels pH-Minus bzw. –Plus dem geforderten Wert anpassen.

ALLGEMEINES

Jede Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist der Kanalabteilung der Marktgemeinde Altmünster zu melden.

Bei Einleitung von Schwimmbadabwässern in den öffentlichen Kanal sind grundsätzlich die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung festgelegten Grenzwerte einzuhalten:

Emissionsbegrenzung – Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation:

Freies Chlor	0,2 mg/l
Gesamtes Chlor	0,4 mg/l
AOX *	0,5 mg/l
POX *	0,1 mg/l
pH-Wert	6,5 – 8,5

* Bei Einhaltung der Chlorgrenzwerte und ausreichende Frischwasserzufuhr ist nicht zu erwarten, dass diese Grenzwerte überschritten werden.

Die Chlorung des Badewassers hat sehr sparsam und sorgfältig zu erfolgen. Biologisch nicht abbaubare Biozide oder Überwinterungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Lagerung von Chemikalien hat in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Sammelbehälter für die Rückspül- und Beckenreinigungswässer sind flüssigkeitsdicht auszuführen.

Bei Einleitung in den öffentlichen Kanal ist zur Vornahme von eventuellen Überprüfungsmaßnahmen den Bediensteten des Kanalisationsunternehmens und der Gemeinde der Zutritt zu gewähren.

Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, insbesondere §32 und §32a
- AEV Wasseraufbereitung (BGBl 1995/892)
- Grundwasserschutzverordnung (BGBl II 2000/398)
- Bau- u. Kanalisationsgesetze